

Allgemeine Geschäftsbedingungen RWM (Rauchwarnmelder Miete / Sichtprüfung)

Stand 01.01.2025

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen Rauchwarnmelder (Miete)

§ 1 Leistungsumfang

Wenn beauftragt, übernehmen wir für Sie die nachfolgend beschriebene Ausstattung mit Rauchwarnmeldern (d.h. deren Montage und Inbetriebnahme). Soweit von Ihnen beauftragt, führen wir darüber hinaus auch eine jährliche Funktionsprüfung (d. h. Sicht- und Funktionsprüfung) der Rauchwarnmelder durch. Die Miete umfasst neben der Montage und Inbetriebnahme nur die reine Gebrauchsüberlassung der Rauchwarnmelder, nicht aber die jährliche Überprüfung der Funktionstauglichkeit.

§ 2 Montage

Als Standardmontage gilt die Schraub- bzw. Klebemontage an einer nicht beweglichen Deckenkonstruktion (z. B. Betondecke). Die Termine für die Erstmontage oder die jährliche Funktionsprüfung werden mit dem Eigentümer / Nutzer abgestimmt.

§ 3 Batterie

Die Lebensdauer der Batterie beträgt 10 Jahre. Somit entfällt ein jährlicher Batterieaustausch der Rauchwarnmelder. Sollte während der Dauer von 10 Jahren ein Defekt der Batterie auftreten, muss das Gerät aufgrund seiner fest integrierten Batterie, durch einen neuen Rauchwarnmelder ersetzt werden.

§ 4 Nutzungsänderungen von Nutzeinheiten/Räumen

Ändert sich die Nutzungsart, von bisher nicht mit Rauchwarnmeldern ausgestatteten Räumlichkeiten so, dass eine nachträgliche Ausstattungspflicht entsteht, oder aufgrund von baulichen Veränderungen der Montageort des Rauchwarnmelders zu verlegen ist, müssen Sie uns dies als Eigentümer unverzüglich mitteilen, damit eine Ummontage durch unseren Servicemitarbeiter erfolgen kann. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Nutzungsänderung von Räumlichkeiten besteht im Rahmen der jährlichen Servicewartung unsererseits nicht. Sich aus diesen Änderungen ergeben-de Nach- und Ummontagen sind kostenpflichtig und von Ihnen zu beauftragen.

§ 5 Gebührenumlage

Eine Gebührenumlage für die jährliche Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder ist nur nach entsprechender Vereinbarung mit den Nutzern möglich. Bei Beauftragung mit der jährlichen Wartung der Rauchwarnmelder, werden wir die Gebühren auf Wunsch der von uns erstellten Abrechnung auf die Nutzer der Liegenschaft umlegen.

§ 6 Störungsmeldungen

Wir sind an jedem Arbeitstag zu den üblichen Geschäftzeiten telefonisch zur Entgegennahme von Störungen für Sie erreichbar. Nach Mitteilung der Störung werden wir mit Ihnen einen zeitnahen Termin zur Überprüfung vereinbaren. Ergibt die Überprüfung, dass keine Störung vorliegt oder der Störungsmeldung eine Manipulation, Beschädigung, unsachgemäße Nutzung / Bedienung des Rauchwarnmelders oder eine andere Ursache zugrunde liegt, die wir nicht zu vertreten haben, müssen wir Ihnen die Kosten der Überprüfung in Rechnung stellen.

§ 7 Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. schriftlichen Bestätigung durch den Eigentümer und / oder des jeweiligen Verwalters.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist, soweit sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt, der Sitz der EGES Messtechnik GmbH.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden ist der Sitz der EGES Messtechnik GmbH soweit gesetzlich zulässig.

3. Sollten einzelne der vorstehenden Vereinbarungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 9 Zusatzkosten

Bei erhöhtem Zeitaufwand, z. B. durch erschwerte Montagebedingungen, längeren Wartezeiten sowie weiteren notwendigen Anfahrten, insbesondere wegen Abwesenheit eines Nutzers nach einer Montage bzw. bei Ablesung, trotz vorheriger Ankündigung eines festen Termins, insbesondere bei Nichteinhaltung verantwortet durch den Mieter, wird eine weitere Vergütung fällig, die pauschal berechnet wird.

§ 10 Aufrechnung

Der Mieter kann gegenüber fälligen Zahlungsforderungen des Vermieters nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

AGB RWM

Ihr Ansprechpartner
Erkan Göksan
EGES Messtechnik GmbH
Schumannstr. 3 • 74363 Güglingen
Tel: 0152 / 34 08 35 36
Mail: info@eges-messtechnik.de
Web: eges-messtechnik.de



§ 11 Schlussbestimmungen

Eine Veräußerung des Objektes, in dem die Rauchwarnmelder eingebaut sind, ist ohne Einfluss auf die Haftung des Mieters. Sollte der Mieter vor Ablauf dieses Vertrages seine Firma veräußern oder löschen, bleibt die Haftung aus diesem Vertrag bestehen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit bzw. des Zahlungsverzuges des Mieters tritt der Mieter alle ihm aus den Mietverträgen mit den Wohnungsmietern bestehenden Rechte zur Abrechnung von Nebenkosten und Forderungen aus Nebenkostenabrechnungen bereits hiermit in Höhe der Forderungen des Vermieters an den die Abtretung annehmenden Vermieter ab. Inhalt dieser Vereinbarung ist auch der fachgerechte Einbau der gemieteten Rauchwarnmelder in den Wohnungen des Mieters und die Wartung derselben. Der Mieter verzichtet dem Vermieter gegenüber auf etwaige Pfand oder Zurückbehaltungsansprüche. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, betrifft dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die etwaige unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Eventuelle AGB des Kunden bleiben außerhalb dieses Vertrages.

B) Allgemeine Geschäftsbedingungen Rauchwarnmelder (Sichtprüfung)

§ 1 Vertragsgegenstand

Nach der Deutschen Industriennorm (DIN) 14676, in welcher die Mindestanforderungen für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungähnlicher Nutzung festgelegt sind, müssen Rauchwarnmelder regelmäßig (mindestens einmal jährlich) einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden.

Die Funktionsprüfung wird von uns alle zwölf Monate nach Abschluss eines Sichtprüfungsvertrages durchgeführt. Sie besteht aus einer optischen und akustischen Prüfung.

Die optische Prüfung erfolgt durch Inaugenscheinnahme vom Boden aus, ohne dass dazu der Rauchwarnmelder von der Decke entfernt wird.

Dabei wird kontrolliert, ob

- der Rauchwarnmelder noch vorhanden ist
- grobe Verschmutzungen bzw. Verstopfungen der Rauchkammer vorliegen
- der Rauchwarnmelder äußerliche Beschädigungen aufweist.

Bei der akustischen Funktionsprüfung wird über die Prüftaste ein Probealarm durchgeführt. Sie beauftragen uns bereits jetzt damit,

einen bei der Funktionsprüfung als defekt, beschädigt oder entfernt festgestellten Rauchwarnmelder sofort durch ein neues, gleichwertiges Gerät zu ersetzen, soweit dies ohne zusätzlichen Aufwand für uns (z. B. neues Anbohren) möglich ist. Wir werden Sie anschließend entsprechend informieren. Sofern der Grund des Gerätetauschs nicht durch uns zu vertreten ist, werden die Kosten für den Austausch gemäß unserer aktuellen Preisliste berechnet. Wir übernehmen ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass nach einer von uns durchgeföhrten Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder bis zur nächsten Funktionsprüfung einsatzbereit bleibt. Zusätzliche Anfahrten zur jährlichen Sicht- und Funktionsprüfung werden wir, gemäß unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Rauchwarnmelder Zusatzkosten, gesondert berechnen.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 2 Jahre. Sofern nicht einzervertraglich anders vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

1. Für unsere Leistungen gelten die zum Zeitpunkt der Meldung der Kosten gültigen Listenpreise. Diese geben wir jeweils mit Übersendung der Formulare dem Kunden bekannt. Sie sind dann für die noch nicht abgerechneten Dienstleistungen maßgeblich.

2. Erhöhen sich unsere Listenpreise, bezogen auf die vorherige Preisliste, um mehr als 10%, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungsrecht) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Vertragjahres zu. Die Kündigung ist schriftlich an uns zu richten. Fristwährend ist der Eingang dort.

3. Unsere Rechnungen sind sofort ohne jeden Abzug fällig.

4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, als Verzugschaden mindestens 4% Zinsen per anno über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Der Nachweis eines niedrigen Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

5. Ist der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns mehr als 4 Wochen in Verzug, so sind wir berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Kunde ausreichende Sicherheiten geleistet hat oder der Zahlungsverzug entfällt.